

Masterstudiengang Japan in der Welt: Globale Herausforderungen, kulturelle Perspektiven

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines	2
II. Ziele des Masterstudiengangs und Zweck der Masterprüfung	2
III. Zulassung zum Studium	3
IV. Auslandsaufenthalte	4
V. Lehr- und Lernformen	4
VI. Umfang der Masterprüfung im Masterstudiengang Japanologie	4
VII. Hausarbeiten	4
VIII. Masterarbeit	5
IX. Bewertung der Prüfungsleistungen	5
X. Besondere Regelungen für Absolventen des Bachelorstudiengangs Japanologie an der Philipps-Universität Marburg	5
XI. In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen	5

Anhänge

Anhang 1	Modulbeschreibungen
Anhang 2	Studienverlaufsplan
Anhang 3	Diploma Supplement

I. Allgemeines

- (1) Die Japanologie am Fachbereich 09 der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt vertritt in Forschung und Lehre einen kulturwissenschaftlichen Ansatz mit den Schwerpunkten Literatur, Kultur und Ideengeschichte. Im Mittelpunkt von Forschung und Lehre stehen das vormoderne und das moderne/gegenwärtige Japan. Methodisch beruft sich die Frankfurter Japanologie auf ein solides philologisch-literaturwissenschaftliches sowie ein kultur- und ideengeschichtliches Repertoire, das in der Betonung der sprachlichen Komponente die Basis adäquater Japanforschung darstellt. Der Kanon klassischer philologisch-literaturwissenschaftlicher/ideengeschichtlicher Forschung wird um das zeitgemäße Spektrum kulturwissenschaftlicher Thematik erweitert.
- (2) Die Ordnung für die Masterstudiengänge des Fachbereichs Sprach- und Kulturwissenschaften an der Johann Wolfgang Goethe-Universität vom 21.05.2008 ist in der jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieser fachspezifischen Bestimmungen. Diese regeln insbesondere die Ziele und den Aufbau des Studiengangs, die Zulassung zur Masterprüfung und zur Masterarbeit und die Beschreibung der Module im Masterstudiengang Japanologie.

II. Ziele des Masterstudiengangs und Zweck der Masterprüfung

- (1) Ziel des forschungsorientierten Masterstudiengangs „Japan in der Welt: Globale Herausforderungen, kulturelle Perspektiven“ ist es, die Studierenden zu selbständiger Forschung auf fortgeschrittenem Niveau zu befähigen. Im Mittelpunkt des Masterstudiengangs stehen die Felder Globalisierung in Japan, Kultur- und Identitätsdiskurse, die Frage nach „japanischen Traditionen“, ideologischen Ausrichtungen und Zukunftsmodellen sowie die Frage nach Menschenbildern, ethischen Perspektiven und sozialer Gerechtigkeit. Die genannten Themen werden sowohl im historisch-geistesgeschichtlichen Rahmen behandelt wie sie auch als künstlerisch-literarische Repräsentationen einer zunehmend komplexer werdenden Gegenwart gesichtet werden sollen.
- (2) Der Masterstudiengang baut konsekutiv auf den Bachelorstudiengang Japanologie auf. Er befähigt die Studierenden, die im Bachelorstudiengang erlernten Methoden kritisch zu reflektieren, sich mit theoretischen Konzepten des eigenen Faches auseinanderzusetzen und diese zu allgemein diskutierten Theorien und Forschungsentwicklungen in Beziehung zu setzen. Die Studierenden werden zur Kulturanalyse mit den Methoden der kulturwissenschaftlichen Japanologie und zu wissenschaftlichem Arbeiten angeleitet. Im Masterstudiengang Japanologie findet eine Spezialisierung in den Schwerpunktbereichen japanische Literatur, Kultur- und Ideengeschichte statt.
- (3) Der Masterstudiengang vermittelt folgende Kenntnisse:
 - differenzierte Kenntnisse japanbezogener wissenschaftlicher Theorien und des aktuellen wissenschaftlichen Forschungsstands in den kulturwissenschaftlichen und historischen japanologischen Schwerpunktbereichen;
 - Kenntnisse der japanischen Literatur, Kultur und Ideengeschichte in Geschichte und Gegenwart.
 - Kenntnisse aktueller japanischer Kulturdiskurse in den Bereichen Werteorientierung, Ethik, Religiosität, Menschenbild, Lebens- und Zukunftsentwürfe bis hin zu politischen Debatten der Positionierung Japans in Asien und in der Weltgesellschaft.und Fähigkeiten:
 - die Fähigkeit, in japanischer Sprache über komplexe wissenschaftliche Inhalte mündlich sowohl schriftlich zu kommunizieren.
 - die Fähigkeit Originale der klassischen japanischen Literatur in ihren Tiefenstrukturen zu erfassen.

- (4) In die Ausbildung miteinbezogen sind zudem praxisorientierte Erfahrungen durch projektorientiertes Lernen (zum Beispiel wissenschaftliche Projektarbeit, Übersetzung aus dem Japanischen, Organisation eines Themenabends, Erarbeiten eines japanologischen Fachartikels, Praktikum oder Japanaufenthalt); die Studierenden werden mit dem Studiengegenstand vertraut gemacht, sei es durch das eigenständige Anfertigen von Übersetzungen, Lektüreberichten aktueller Forschungsliteratur und Texten, durch Medienrecherchen, Forschungsfelderkundungen sowie durch die Organisation von wissenschaftlichen und/oder kulturellen Veranstaltungen.
- (5) Durch die Masterprüfung, die eine umfangreiche schriftliche Hausarbeit (Masterarbeit) einschließt, werden die Studierenden systematisch auf eine weiterführende wissenschaftliche Tätigkeit vorbereitet. Durch die mit der Masterprüfung verbundenen Prüfungen soll festgestellt werden, ob die oder der Studierende im Rahmen ihrer oder seiner wissenschaftlichen Ausbildung die Fähigkeit besitzt, tiefergehende wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und das erworbene Wissen kritisch einordnen und bewerten zu können.

III. Zulassung zum Studium

- (1) Das Studium im Masterstudiengang Japanologie kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (2) Die Zulassung zum Masterstudiengang ist beim Prüfungsausschuss des Fachbereichs Sprach- und Kulturwissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main zu beantragen. Die Voraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudiengang sind:
- a) ein erfolgreicher Bachelorabschluss oder ein mindestens gleichwertiger Abschluss im selben oder einem verwandten Studienfach im Umfang mindestens 180 CP, wobei auf das japanwissenschaftliche Fach mindestens 90 CP entfallen müssen. Über die Gleichwertigkeit entscheidet die akademische Leitung des Studiengangs; Bewerberinnen und Bewerber mit einem Studienabschluss, der weniger als 180 CP bzw. weniger als 90 CP für das japanwissenschaftliche Fach umfasst, können mit der Auflage zugelassen werden, die Differenz der CP im Umfang von bis zu 30 CP nachzuholen; über die genauen Auflagen entscheidet die akademische Leitung des Studiengangs im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; im Zweifelsfall ist der Prüfungsausschuss einzuberufen;
- b) ein aussagekräftiges Motivationsschreiben mit Darlegung der fachlichen Interessensgebiete im Umfang von maximal 3000 Zeichen.
- c) Kenntnisse der japanischen Sprache (vergleichbar mit Stufe 2 des Japanese Language Proficiency Tests) sind im Diploma Supplement oder durch andere anerkannte Tests, wie dem Japanese Language Proficiency Test Stufe 2 oder ähnlichen Zertifikaten, nachzuweisen.
- d) da Fachliteratur zu einem großen Teil auf Englisch vorliegt und sich der Fachbereich Sprach- und Kulturwissenschaften vorbehält, einzelne Lehrveranstaltungen ausschließlich in englischer Sprache anzubieten, werden gute Englischkenntnisse erwartet. Ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache sind nachzuweisen durch
- i) das Abiturzeugnis oder
- ii) entsprechende Oberstufenzeugnisse wobei die Benotung nicht schlechter als „ausreichend (4,0)“ bzw. fünf Punkte sein darf, oder

- iii) Zertifikate über erfolgreich absolvierte Sprachkurse von deutschen und/oder ausländischen Universitäten, wobei mindestens 120 Stunden Unterricht nachzuweisen sind, oder
- iv) Fachgutachten bzw. Lektorenprüfungen über Sprachkenntnisse, die durch Auslandsaufenthalte, Universitätssprachkurse oder im Selbststudium erworbene wurden, oder
- v) Zertifikate über einen anderen vom Prüfungsausschuss des FB 09 als gleichwertig anerkannten Nachweis.
- (3) Die akademische Leitung des Studiengangs entscheidet im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses über die vorläufige Zulassung und die Erfüllung der Aufnahmevoraussetzungen; im Zweifelsfall ist der Prüfungsausschuss einzuberufen. Sie hält die Gründe für die Entscheidung über den Zulassungsantrag sowie ggfs. die Art der Auflagen in einem schriftlichen Protokoll fest. Die Erfüllung der Auflagen muss spätestens ein Jahr nach Zulassung zum Masterstudiengang nachgewiesen werden. Werden die Auflagen nicht innerhalb dieser Frist erfüllt, ist die Zulassung zum Masterstudiengang zu widerrufen.

IV. Auslandsaufenthalte

- (1) Den Studierenden wird nachdrücklich empfohlen, vor Beginn oder im Verlauf des Studiums einen Studienaufenthalt von zwei Semestern an einer japanischen Hochschule zu verbringen. Der Studienaufenthalt bildet aber keine Voraussetzung des Studienabschlusses.
- (2) Vor einem Auslandsaufenthalt wird dringend empfohlen, die Anrechenbarkeit von im Ausland geplanten Studien- und Prüfungsleistungen mit der akademischen Leitung abzuklären.

V. Lehr- und Lernformen

Ergänzend zu den in der Rahmenordnung aufgeführten Lehr- und Lernformen sind vorgesehen:

(Pol) sind *Praktika* und/oder *Projektarbeiten*, also Lernformen ohne Kontaktzeit, die inner- oder außerhalb der Universität zu erbringen sind. Sie beinhalten die selbständige Erarbeitung von Themenfeldern und die Durchführung von empirischen Untersuchungen, die Aufbereitung und Analyse von Datenmaterial, teils auch als Teamarbeit in Kleingruppen oder in Verbindung mit E-learning-Projekten.

VI. Umfang der Masterprüfung im Masterstudiengang Japanologie

- (1) Die Masterprüfung im Masterstudiengang Japanologie setzt sich zusammen aus:
- a) den Modulprüfungen zu den Pflichtmodulen nach Maßgabe des Anhangs I und b) der Masterarbeit gemäß VIII.
- (2) Die Wählbarkeit einzelner Wahlpflichtmodule kann bei fehlender Kapazität durch Beschluss des Fachbereichsrates eingeschränkt werden. Die Einschränkung wird den Studierenden rechtzeitig im kommentierten Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben.

VII. Hausarbeiten

- (1) Die Hausarbeiten sollen einen Umfang von 10.000 Wörtern bzw. 30 Seiten nicht überschreiten.

- (2) Der Bearbeitungszeitraum für eine Hausarbeit beträgt, soweit in Anhang 1 keine Regelung getroffen ist, mindestens 5 Wochen. Im Übrigen bleibt § 22 Abs. 6 der Ordnung für die Masterstudiengänge des Fachbereichs Sprach- und Kulturwissenschaften unberührt.

VIII. Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist Teil des Master-Prüfungsmoduls und wird als Abschlussarbeit (Thesis) von dem oder der Studierenden angefertigt. Die Masterarbeit wird innerhalb eines Semesters, bevorzugt im Sommersemester, angefertigt und ergibt eine Leistung von 26 CP.
- (2) Die Zulassung zur Masterarbeit kann beantragen, wer die erfolgreiche Absolvierung der Pflichtmodule MA1 bis MA9 (insgesamt 90 CP) nachweist.

IX. Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Für die Masterprüfung muss jeweils eine Gesamtnote gebildet werden. Diese errechnet sich aus den Noten der Modulprüfungen und des Mastermoduls. Aus diesen Noten wird unter Berücksichtigung der zugehörigen CP die Gesamtnote als gewichtetes Mittel berechnet, wobei die Note des Mastermoduls zweifach gewertet wird.
- (2) Das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ wird erteilt, wenn sämtliche Prüfungsleistungen mit „sehr gut“ (1,0) bewertet sind.

X. Besondere Regelungen für Absolventen des Bachelorstudiengangs Japanologie an der Philipps-Universität Marburg

- (1) Die Regelstudienzeit für Absolventen des Bachelorstudiengangs Japanologie an der Philipps-Universität Marburg beträgt einschließlich sämtlicher Prüfungen und der Masterarbeit zwei Semester. Es sind insgesamt 60 CP zu erbringen.
- (2) Es sind folgende Module zu absolvieren:
- a) MA1 Japan in der Welt: historische und kulturelle Perspektiven (10 CP)
 - b) MA2 Theorien & Texte: historische und kulturelle Perspektiven (8 CP)
 - c) MA3 Forschungs-/Projektseminar (12 CP)
 - d) MA10 Mastermodul (30 CP)

XI. In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese fachspezifischen Bestimmungen treten am Tage nach ihrer Bekanntgabe im UniReport der Johann Wolfgang Goethe-Universität in Kraft. Zum selben Zeitpunkt treten die „Fachspezifischen Bestimmungen des Masterstudiengangs Japanologie: Literatur und Ideenwelten“ vom 22.04.2009 außer Kraft.
- (2) Studierende, die ihr Studium im Masterstudiengang „Japanologie: Literatur und Ideenwelten“ vor dem Wintersemester 2011/2012 an der Johann Wolfgang Goethe-Universität begonnen haben, können das Studium fortsetzen. Sie müssen die Masterprüfung in diesem Studiengang bis spätestens zum 30.09.2014 abgelegt haben. Falls zu besuchende Lehrveranstaltungen und zu erbringende Nachweise und Leistungen nicht mehr angeboten werden, können sie ggf. durch von der akademischen Leitung des Studiengangs festgelegt äquivalente Lehrveranstaltungen, Nachweise und Leistungen aktueller Studiengänge der Japanologie erbracht werden. Die Vergabe von CP für besuchte Lehrveranstaltungen und erbrachte Nachweise und Leistungen folgt dabei weiterhin den fachspezifischen Bestimmungen vom 22.04.2009.

- (3) Für Studierende des Masterstudiengangs Japanologie: Literatur und Ideenwelten nach den fachspezifischen Bestimmungen vom 22.04.2009 ist ein Wechsel in den aktuellen Masterstudiengang nicht möglich.